

- ▶ **Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 115 für den Bereich Hilstrup – Westfalenstraße (gegenüber Hallenbad)**
- ▶ **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)**
- ▶ **Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen**
- ▶ **Bekanntmachung zur Wahl zum Integrationsrat**
- ▶ **Feststellung des Freibleibens eines Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

This is a detailed street map of a residential area in Berlin. The map shows a grid of streets including Märtensheide, Nippoweg, and Vogelstange. A specific building complex, likely the one mentioned in the text, is highlighted with a thick black outline. Other landmarks visible include the Stadthalle, Schulzentrum, and Hallenbad. The map also shows various smaller streets and building footprints.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der GO NRW wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- (1) „Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

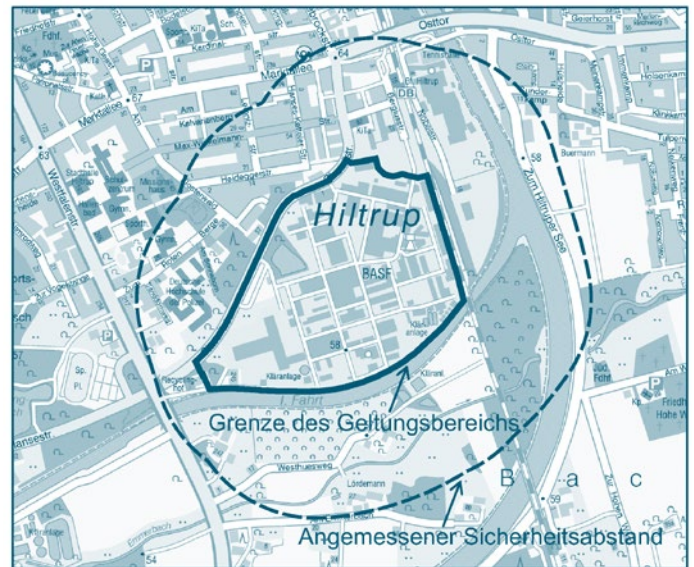
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 12. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hiltrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich der V1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II

Die vom Rat der Stadt Münster am 21.5.2025 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hiltrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/planen-bauen/bebauungsplanuebersicht> eingesehen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

In dem Übersichtsplan Nr. 2 ist zudem der über den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hinausragende, aufgrund der im Bestand vorhandenen Nutzungen gutachterlich ermittelte, störfallrechtlich

angemessene Sicherheitsabstand dargestellt, welcher mit der vorliegenden Planung auch für die Zukunft rechtlich fixiert wird.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:
 - (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 12. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen sowie für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Münster am 14. September 2025

Gemäß den §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025, also für die Wahl der Mitglieder des Rates, der sechs Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Münster auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der vorbenannten Wahlen gelten insbesondere:

- Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. Seite 454, berichtigt Seite 509 und 1999 Seite 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444),
- die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. Seite 592, berichtigt Seite 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. Seite 256) sowie
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444).

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20, 46a, b und d KWahlG, der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a und b, 83 KWahlO sowie auf § 65 GO weise ich hin.

2. Wahltag und Wahlzeit

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (MBI. NRW. Seite 979) finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen am

14. September 2025

und etwaige Stichwahlen am

28. September 2025

statt. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, nach den §§ 46c Absatz 2 Satz 2 KWahlG, 5 Satz 2 Ziffer 8 KWahlO einen anderen Termin für die Stichwahl festzusetzen, bleibt unberührt.

Die Wahlzeit dauert gemäß den §§ 14 Absatz 3 Satz 1, 46b KWahlG jeweils

von 8 bis 18 Uhr.

Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit, die jeweilige Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern, §§ 14 Absatz 3 Satz 2, 46b KWahlG.

3. Wahlgebiet und Wahlbezirkseinteilung

Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist das Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster. Das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes gemäß § 23 der Hauptsatzung der Stadt Münster bildet das Wahlgebiet für die Wahlen der Mitglieder der sechs Bezirksvertretungen, also der Bezirksvertretung Münster-Mitte, -Nord, -Ost, -Südost, -Hiltrup und -West.

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 14. Januar 2025 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 33 Kommunalwahlbezirke wurde am 27. Januar 2025 im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht.

Eine Kartendarstellung, aus der sich die festgelegten Grenzen der Kommunalwahlbezirke ergeben, kann online unter

www.stadt-muenster.de/wahlen/kommunalwahl oder - bis zum Wahltag - im Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, Klemensstraße 10, Zimmer 3.030, 3.035 sowie 3.036, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, eingesehen werden.

Jeder Kommunalwahlbezirk ist zur Durchführung der Wahl in mehrere Stimmbezirke unterteilt, für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet und ein Wahlvorstand gebildet. Die aktuelle Zuordnung meldefähiger Adressen im Gemeindegebiet zu einem bestimmten Stimmbezirk ist online unter

www.stadt-muenster.de/statistik-stadtforschung/definitionen-raumbezüge-register

und dort unter der Rubrik „Straßen- und Stadtzellenverzeichnisse der Stadt Münster“ einsehbar.

4. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wesentlichen die folgenden Hinweise zu beachten.

4.1. Frist

Wahlvorschläge sind gemäß den §§ 15 Absatz 1 Satz 1, 16 Absatz 3 KWahlG spätestens am 69. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, 7. Juli 2025, 18 Uhr

- Ausschlussfrist -

im Amt für Bürger- und Ratsservice der kreisfreien Stadt Münster, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.030, 3.035 oder 3.036 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) einzureichen. Und zwar montags bis freitags, jeweils in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr, am Montag, den 7. Juli 2025 von 8 bis 18 Uhr oder in einem vereinbarten Termin außerhalb der allgemeinen Erreichbarkeitszeiten. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

Es wird dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, um Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, nach Möglichkeit noch vor Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist beheben zu können. Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge unter anderem deshalb zurückzuweisen, weil sie verspätet eingereicht worden sind. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis ist gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 KWahlG ausgeschlossen.

4.2. Verwendung amtlicher Formblätter

Für Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die kostenfrei **auf vorherige Anforderung** am oben genannten Einreichungsort zur Verfügung gestellt werden.

Die infolge der Anforderung nötige Vorbereitung zur Bereitstellung der Formblätter wird im Regelfall einen Werktag in Anspruch nehmen.

Die Stadt Münster stellt über den folgenden Link online den Zugriff auf ein „Kandidatenportal“ bereit, wodurch für Wahlvorschläge erforderliche Inhalte erfasst und entsprechende amtliche Formblätter anschließend eigenverantwortlich erstellt werden können:

www.votemanager.de/parteienkomponente/Login
Hilfestellungen zur Registrierung und weiteren Nutzung des Portals sowie allgemein zur Einreichung von Wahlvorschlägen erhalten Sie über die im Portal zur Verfügung gestellten Hilfsangebote hinaus per Email an wahlen@stadt-muenster.de oder telefonisch unter 0251 492 - 3392.

Es ist nicht möglich, Unterlagen für einen Wahlvorschlag elektronisch über das Portal beim Wahlleiter einzureichen. Alle erforderlichen Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt, ausgedruckt, und von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet im Original bis zum Ablauf der Ausschlussfrist eingereicht worden sein.

4.3. Wahlvorschlagsberechtigung

Wahlvorschläge können von

- politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
- von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste,

eingereicht werden.

4.4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen wählbar sein. Die Wählbarkeit zu den Wahlen ist teils von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig, insbesondere auch von der jeweiligen Wahlberechtigung. Im Einzelnen gilt:

Wahlberechtigt für die **Wahl der Mitglieder des Rates** ist gemäß § 7 KWahlG, jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren ist, und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 29. August 2025, im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählbar für die Wahl der Mitglieder des Rates ist gemäß § 12 Absatz 1 KWahlG jede wahlberechtigte Person,

- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 14. September 2007 geboren ist, und
- seit mindestens drei Monaten, also spätestens bis zum 14. Juni 2025, im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 12 Absatz 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt für die **Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks** der kreisfreien Stadt Münster ist gemäß den §§ 7, 46a Absätze 1 und 4

Satz 1 KWahlG, jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren ist, und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 29. August 2025, im Wahlgebiet, also in dem jeweiligen Stadtgebiet, für das die Bezirksvertretung gewählt wird, ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß den §§ 8, 46a Absätze 1 und 4 Satz 1 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählbar für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks der kreisfreien Stadt Münster ist gemäß den §§ 12 Absatz 1, 46a Absätze 1 und 4 Satz 2 KWahlG jede wahlberechtigte Person,

- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren ist, und
- seit mindestens drei Monaten, also spätestens bis zum 14. Juni 2025, im Wahlgebiet, also in dem jeweiligen Stadtgebiet, für das die Bezirksvertretung gewählt wird, ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat sowie
- bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im jeweiligen Stadtbezirk, die Wahlberechtigten, die in einem Kommunalwahlbezirk dieses Stadtbezirkes als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl der Mitglieder des Rates aufgestellt sind.

Nicht wählbar ist gemäß den §§ 12 Absatz 2, 46a Absätze 1 und 4 Satz 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt für die **Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters** der kreisfreien Stadt Münster ist gemäß den §§ 7, 46b KWahlG, jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren ist, und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 29. August 2025, im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet)

hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß den §§ 8, 46b KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählbar für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Münster ist gemäß § 65 Absatz 2 GO jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland (angemeldet) hat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 14. September 2002 geboren ist,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 GO wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind sonach jeweils unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

4.5. Kandidatenaufstellung

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet dazu gewählt worden ist und die Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist gemäß § 15 Absatz 3 KWahlG unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung im Sinne des § 17 KWahlG sind ab dem 1. August 2024 wählbar. Als Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Bewerberinnen und Bewerber sind ebenfalls ab dem 1. August 2024 wählbar, es sei denn, es handelt sich um Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke, die frühestens infolge der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke am 27. Januar 2025 wählbar sind.

Bewerber- und Vertreterwahlen sind geheim abzuhalten. Gleiches gilt für die Festlegung der Reihenfolge

der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und -bewerber. Anderenfalls besteht das Risiko, dass Wahlvorschläge wegen Verletzung zwingender Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG zurückgewiesen werden. Auf das Gebot der geheimen Wahl kann nicht, auch nicht durch einstimmigen Beschluss der Versammlungsteilnehmer, verzichtet werden. Eine Stimmabgabe von mindestens drei dazu berechtigten Personen ist jeweils erforderlich, um das Wahlgeheimnis bei Bewerber- und Vertreterwahlen zu wahren.

Frauen und Männer sollen gemäß § 15 Absatz 5 KWahlG gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, eine Geschlechterparität anzustreben.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl der Mitglieder des Rates, der Reserveliste und der Mitglieder der Bezirksvertretung sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

Niemand darf überdies gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 KWahlG in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. So können Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht Mitglied im Wahlausschuss sein, andere Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Kommunalwahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerberinnen und -bewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerberinnen und Bewerber), § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KWahlG.

Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Stadt Münster und des Landes Nordrhein-Westfalen, die in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über die Stadt Münster befasst sind, können, soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können, nicht gleichzeitig der Vertretung der Stadt Münster angehören (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat).

Stimmberechtigt im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede stimmberechtigte Bewerberin und jeder stimmberechtigte Bewerber sowie jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Näheres über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für eine Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die in der Satzung der betreffenden Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Kommt eine Aufstellungsversammlung der Mitglieder oder Vertreter ausnahmsweise nicht zustande, können Bewerberinnen und Bewerber in einer Aufstellungsversammlung von (mindestens drei am Tag der Versammlung) Wahlberechtigten gewählt werden. Zu der Versammlung sind alle am Versammlungstag wahlberechtigten Personen im Wahlgebiet einzuladen; die Einladung hat dabei in einer Art und Weise zu erfolgen, die potenziell allen Einzuladenden die Möglichkeit gibt, von ihr tatsächlich Kenntnis zu nehmen. Auch bei der Versammlung von Wahlberechtigten sind die zu den Vertreter- und Mitgliederversammlungen benannten weiteren Voraussetzungen zu beachten, die als Kernbestand eines demokratischen Aufstellungsverfahrens anzusehen sind.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme der Versicherung an Eides statt zuständig - er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Das Vorliegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Einer nochmaligen Einreichung dieser Dokumente bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.

4.6. Nachweis zu Vorstand, Satzung und Programm

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 18. September 2024

(Bekanntmachung am 10. Oktober 2024, MBl. NRW. S. 979) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tag der Wahlausschreibung bei der Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 10. Februar 2025 in der 10. Ausgabe des Ministerialblatts öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 361).

4.7. Zusätzliche Nachweispflichten für Wählergruppen und in Einzelbewerbungen

Wählergruppen, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - WählGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen, entgegen der bisher geltenden Regelung in § 15a Absatz 1 KWahlG, dem Wahlvorschlag **keine** Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass § 15a Absatz 1 KWahlG in der bis dahin geltenden aktuellen Fassung gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt und § 15a Absatz 1 KWahlG gemäß § 61 Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG) für nichtig erklärt (VerfGH 30/23.BV-2). Die korrespondierenden Vorschriften in der KWahlO sind sonach, soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen, bis auf weiteres nicht anwendbar.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben weiterhin Gültigkeit, mit ihnen korrespondierende Regelungen der KWahlO sind ebenfalls anzuwenden.

Dementsprechend weise ich darauf hin, dass Wählergruppen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz

2 KWahlG sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen müssen.

Zusammen mit dem Wahlvorschlag ist sonach von einer Wählergruppe eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor Einreichung des Wahlvorschlags Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen zuwendenden Person gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG sind anzugeben. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG erfüllt, ist dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der zuwendenden Person sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen (vgl. insg. Anlagen 27 und 28 zur KWahlO).

Sind Erklärungen und Mitteilungen unrichtig oder ist eine Mitteilung entgegen § 15a Absatz 3 KWahlG nicht erfolgt, entsteht gemäß § 15a Absatz 5 KWahlG gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt. Eine entsprechende Zahlungsverpflichtung wird durch Verwaltungsakt festgestellt. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Der Wahlleiter stellt der Gemeinde eingereichte Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise gelten für **Einzelbewerberinnen und -bewerber** mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

4.8. Angabe personenbezogener Daten und Unterzeichnung

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine unterzeichnende Person ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst geleistet haben.

Der Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe enthalten, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

Außerdem sind die Vornamen und der Familienname, Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 18. September 2024 laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Bei Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung vertreten den Wahlvorschlag im Prüf- und Zulassungsverfahren. Fehlt die Angabe einer Vertrauensperson, so gilt die Person, die als erste den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Angabe einer Email und Telefonnummer soll eine kurzfristige Kontaktaufnahme zu zur Wahl vorgeschlagenen Personen und den Vertrauenspersonen ermöglichen. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn es sich insoweit jeweils um Erreichbarkeitsangaben - wie etwa von Parteibüros - handelt, soweit dadurch zeitnah, eine im Einzelfall erforderliche Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. Zu bereits eingereichten Wahlvorschlägen können von den Vertrauenspersonen entsprechende Änderungen der Kontaktangaben

bis zum Ablauf der Ausschlussfrist vorgenommen, etwa in einem separaten Schreiben nachgereicht werden.

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten ist für den Zeitraum nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zum Ablauf des Wahltags abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen der §§ 18 Absatz 1 und 2 KWahlG, 27 KWahlO gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren geregelt.

4.9. Allgemeine Hinweise zu Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 18. September 2024 (Bekanntmachung am 10. Oktober 2024, MBl. NRW. S. 979) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen ferner von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterstützerinnen und Unterstützer enthalten.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Wer eine Unterstützungsunterschrift leistet, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages dieser Parteien und Wählergruppen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Vorstehendes gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und den sie persönlich unterzeichnet haben (Selbstvorschlag). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst geleistet haben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag zur jeweiligen Wahlart unterstützen. Zulässig ist also neben einer Unterstützung eines Wahlvorschlages

für die Wahl in den Kommunalwahlbezirken, die Unterstützung einer Reserveliste, eines Listenwahl-Vorschlags für eine Bezirksvertretung und für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge zur selben Wahlart unterzeichnet, ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die erste der mit unterschiedlichem oder gleichem Datum bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegte Unterstützungsunterschrift ist gültig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Besondere Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind jeweils die folgenden Besonderheiten zu beachten.

5.1. Wahlvorschläge für die Wahl in den Kommunalwahlbezirken

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken gelten jeweils nur für die Wahl in einem bestimmten der 33 Kommunalwahlbezirke der kreisfreien Stadt Münster.

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Beizufügen ist die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO sowie eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit den erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und nötigen Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.

Jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk muss, wenn die ihn einreichende Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der kreisfreien Stadt Münster, im Landtag des Landes oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten ist, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von mindestens

10

Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet worden ist.

Bereits bei der Anforderung eines Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk (vgl. Anlage 14a zur KWahlO) sind anzugeben:

- Die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und -bewerbern ein verwendetes Kennwort, sowie
- der Familienname, die Vornamen und der Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers und
- die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise entsprechend der Rückseite der Anlage 14a zur KWahlO unter Nummer 3 aufzunehmen sind.
- Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen

(Vgl. insgesamt § 26 Absatz 3 Ziffer 1 KWahlO).

5.2. Wahlvorschläge für eine Reserveliste

Wahlvorschläge für eine Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster. Eine Reserveliste muss von der für dieses Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet worden sein.

Ein Wahlvorschlag für eine Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Er muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, die Vor- und den Familiennamen, Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

Gemäß § 16 Absatz 2 KWahlG kann auf einer Reserveliste vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/in sein soll. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag für die Reserveliste zusätzlich die Vor- und den Familiennamen der zu ersetzenden Person sowie den Kommunalwahlbezirk angeben, in dem oder die laufende Nummer der Reserveliste enthalten, in der die zu ersetzende Person aufgeführt ist.

Jeder Wahlvorschlag für eine Reserveliste muss, wenn die ihn einreichende Partei oder Wählergruppe in der

im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der kreisfreien Stadt Münster, im Landtag des Landes oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten ist, gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG von mindestens

100

Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein.

Schon bei der Anforderung eines Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste (oder einen Listenwahlvorschlag) (vgl. Anlage 14b zur KWahlO) ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben, die den Wahlvorschlag einreichen will.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Absatz 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. § 26 Absatz 5 Satz 2 und 3 KWahlO findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist (einzeln) nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. § 26 Absatz 6 KWahlO gilt entsprechend. Einer sonst zusätzlich erforderlichen Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

5.3. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen

Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder -bewerbern eingereicht werden und gelten jeweils für einen der sechs Stadtbezirke.

Ein Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht, enthalten und - jeweils - die Vor- und den Familiennamen, Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge.

In einem Listenwahlvorschlag kann gemäß § 46a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 KWahlG vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in Ersatzbewerber/in für eine/n in dem Listenwahlvorschlag benannte/n andere/n Bewerber/in sein soll. In diesem Fall muss der Listenwahlvorschlag zusätzlich die Vor- und den Familiennamen der zu ersetzenden Person und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der die zu ersetzende Person aufgestellt ist, enthalten.

Der Listenwahlvorschlag muss nach § 46a Absatz 5 Satz 2 KWahlG von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein; § 26 Absatz 3 KWahlO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu erteilende Bescheinigung der Wahlberechtigung dahin zu lauten hat, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist.

Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind in folgender Anzahl erforderlich:

Münster - Mitte	50
Münster - Nord	22
Münster - Ost	18
Münster - Südost	24
Münster - Hilstrup	30
Münster - West	49

Schon bei der Anforderung eines Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift für einen Listenwahlvorschlag (oder eine Reserveliste, vgl. Anlage 14b zur KWahlO) ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben, die den Wahlvorschlag einreichen will.

Dem Listenwahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und dass sie oder er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt Münster ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann ebenso bereits auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auch bereits auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO erteilt werden. Der Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den nach § 46a Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die

Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10b zur KWahlO abgegeben werden.

- Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat oder in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Landtag des Landes oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:
 - Den Nachweis, dass der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm sowie
 - den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.
- Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b und c KWahlO.

Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, die - neben den allgemeinen oben genannten Voraussetzungen - in dem jeweiligen Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, sowie Wahlberechtigte, die - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

5.4. Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Absatz 2 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend. Bewerberinnen oder Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister, zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage

11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht enthalten - andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden - und die Vor- und den Familiennamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung, Email-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

Beizufügen ist die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, wobei die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern hat, nicht für eine andere Wahl zur (Ober-)Bürgermeisterin oder zum (Ober-)Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat zu kandidieren.

Außerdem ist beizufügen eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO mit den erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO.

§ 26 Absatz 5a bis 5d KWahlO gilt entsprechend.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 46 d Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von

330

Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt ebenso für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern, nicht hingegen, falls der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

§ 26 Absatz 3 KWahlO gilt sinngemäß. **Bei der Anforderung eines Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift für einen Vorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters** (vgl. Anlage 14c zur KWahlO) ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Ziffer 3 aufzunehmen sind und eine Bestätigung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach den §§ 17 KWahlG, 75b Absatz 3 Satz 1, 26 Absatz 3 Ziffer 1 entsprechend KWahlO mitzuteilen.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 KWahlG gilt § 75b Absätze 2 bis 5 KWahlO entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber ist entweder in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Es sind jeweils alle

Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine andere als die gemeinsam vorgeschlagene Person zusätzlich vorschlagen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

6. Mängelbeseitigung, Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Mängel an einem Wahlvorschlag können nur solange behoben werden, bis der Wahlausschuss über seine Zulassung entschieden hat.

Ein fristgemäß eingereichter Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über dessen Zulassung entschieden hat.

7. Zulassung und Bekanntmachung eingereichter Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl, also bis zum 18. Juli 2025 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, falls sie verspätet eingereicht worden sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen unzulässig sind.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am 37. Tag vor der Wahl, also bis zum 8. August 2025, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums wird das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift wird der Wohnort mit Postleitzahl und die Email-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Die Staatsangehörigkeit wird nicht bekannt gemacht.

8. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Sitzverteilung nach der Wahl

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 20. Mai 2025 (VerfGH 101, 114, 118 und 124/24 sowie 7/25) entschieden, dass die Änderung des Kommunalwahlgesetzes, die ein neues Verfahren zur Sitzverteilung bei Kommunalwahlen einführen sollte, gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung verstößt. Damit bleibt das bisherige Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 bestehen.

Die Entscheidung nimmt keinen Einfluss auf das Wahlvorschlagsverfahren, etwa die Aufstellungsversammlungen der Parteien, sondern betrifft ausschließlich die Verteilung der Sitze nach den Kommunalwahlen.

Münster, den 10. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

i.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat und stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung zur Wahl zum Integrationsrat

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der kreisfreien Stadt Münster zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 IRWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 18 direkt in den Integrationsrat der Stadt Münster zu wählenden Mitglieder (Wahl zum Integrationsrat) auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der vorbenannten Wahl gelten insbesondere:

- Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. Seite 454, berichtigt Seite 509 und 1999 Seite 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444),
- die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. Seite 592, berichtigt Seite 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. Seite 256),
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444) sowie
- die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) vom 22. Mai 2025, in der zurzeit gültigen Fassung infolge der Bekanntmachung vom 30. Mai 2025, Satzung aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 13 bis 15 IRWahlO, der §§ 24 bis 30, 83 KWahlO sowie auf § 27 GO weise ich hin.

Beabsichtigte Gesetzesänderungen zu § 27 GO sollen unter anderem die bisherige Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgeben. Dieses Gremium soll die neue Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Neufassung des § 27 GO erst zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft tritt (Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen). Daher werden die 2025 direkt zu wählenden Mitglieder nach den aktuell für die Kommune geltenden Regelungen zu Größe und Zusammensetzung des Integrationsremiums gewählt. Das Gremium soll laut Gesetzentwurf mit seiner Konstituierung durch das Hinzutreten der Ratsmitglieder dann kraft Gesetzes die Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ tragen. Die bisherige Bezeichnung „Wahl zum Integrationsrat“ bis dahin zu verwenden, gibt die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Rechtslage wieder - bei Verabschiedung des Gesetzes würde sodann die Umbenennung ab Konstituierung des neuen Gremiums von Gesetzes wegen erfolgen.

2. Wahltag, Wahlzeit und Wahlausschuss

Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 GO und § 3 Absatz 1 IRWahlO findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (MBI. NRW. Seite 979) finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen am

14. September 2025

statt.

Die Wahlzeit dauert gemäß § 3 Absatz 3 IRWahlO **von 8 bis 18 Uhr.**

Nach den §§ 14 Absatz 3 Satz 2 KWahlG, 26 Satz 2 IRWahlO hat der Wahlausschuss die Möglichkeit, die jeweilige Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern. Der Wahlausschuss für die Wahl zum Integrationsrat ist gemäß § 6 Satz 1 IRWahlO der vom Rat der Stadt gewählte Wahlausschuss für die Kommunalwahl.

3. Wahlgebiet und Wahlbezirkseinteilung

Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster, § 1 Absatz 2 Satz 1 IRWahlO. Soweit erforderlich, wurde es gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 IRWahlO in Wahl- und (allgemeine) Stimmbezirke eingeteilt. Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 14. Januar 2025 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke wurde am 27. Januar 2025 im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht.

Eine Kartendarstellung, aus der sich die festgelegten Grenzen der Wahlbezirke ergeben, kann online unter www.stadt-muenster.de/wahlen/kommunalwahl oder - bis zum Wahltag - im Amt für Bürger- und Ratservice, Wahlen, Klemensstraße 10, Zimmer 3.030, 3.035 sowie 3.036, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, eingesehen werden.

Jeder Wahlbezirk ist zur Durchführung der Wahl in mehrere Stimmbezirke unterteilt, für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet und ein Wahlvorstand gebildet. Die aktuelle Zuordnung meldefähiger Adressen im Gemeindegebiet zu einem bestimmten Stimmbezirk ist online unter

www.stadt-muenster.de/statistik-stadtforschung/definitionen-raumbeziege-register

und dort unter der Rubrik „Straßen- und Stadtzellenverzeichnisse der Stadt Münster“ einsehbar.

4. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wesentlichen die folgenden Hinweise zu beachten.

4.1. Frist

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 IRWahlO wird festgelegt, dass Wahlvorschläge spätestens am 69. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, 7. Juli 2025, 18 Uhr

- Ausschlussfrist -

im Amt für Bürger- und Ratsservice der kreisfreien Stadt Münster, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.030, 3.035 oder 3.036 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) einzureichen sind. Und zwar montags bis freitags, jeweils in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr, am Montag, den 7. Juli 2025 von 8 bis 18 Uhr oder in einem vereinbarten Termin außerhalb der allgemeinen Erreichbarkeitszeiten. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

Es wird dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, um Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, nach Möglichkeit noch vor Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist beheben zu können. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 IRWahlO hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge unter anderem deshalb zurückzuweisen, weil sie verspätet eingereicht worden sind. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis ist gemäß den §§ 49 Absatz 2 Satz 2 KWahlG, 26 Satz 2 IRWahlO ausgeschlossen.

4.2. Verwendung amtlicher Formblätter

Für Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die kostenfrei auf vorherige Anforderung am oben genannten Einreichungsort zur Verfügung gestellt werden.

Die infolge der Anforderung nötige Vorbereitung zur Bereitstellung der Formblätter wird im Regelfall einen Werktag in Anspruch nehmen.

4.3. Wahlvorschlagsberechtigung

Wahlvorschläge können

- gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 IRWahlO als Listenwahlvorschlag von Gruppen, bestehend aus wahlberechtigten Personen und/oder Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Münster oder
- gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 IRWahlO als Einzelbewerbung von einer wahlberechtigten Person oder einer Bürgerin oder eines Bürgers

eingereicht werden.

Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Nicht jede wahlberechtigte Person ist zugleich wählbar. Über den Personenkreis der Wahlberechtigten hinaus, sind alle Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Münster wählbar. Insoweit sind Unionsbürgerinnen und -bürger unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige wählbar. Während eine Stimmabgabe zur Wahl bereits mit 16 vollendeten Lebensjahren möglich ist, sind wahlberechtigte Personen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar. Während die Wahlberechtigung an die Anmeldung einer Haupt- oder alleinigen Wohnung im Gemeindegebiet mit einem Vorlauf von lediglich 16 Tagen vor dem Wahltag anknüpft, müssen wählbare Personen mindestens seit 3 Monaten ihre Haupt- oder alleinige Wohnung im Wahlgebiet angemeldet haben. Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

4.4.1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren sein,
- sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr, also mindestens seit dem 13. September 2024, im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 29. August 2025, im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber/innen sind.

4.4.2. Wählbarkeit

Wählbar sind

- alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Münster,
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben werden, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren sind, und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl, also spätestens bis zum 14. Juni 2025, in der Gemeinde ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) haben.

Nicht wählbar ist eine Person, die am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern diese ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für jede in einem Listenwahlvorschlag sowie in einer Einzelbewerbung vorgeschlagene Person, kann dort eine weitere andere Person als persönliche Stellvertretung benannt werden, die am Wahltag gleichzeitig mit der jeweils direkt kandidierenden Person zur Wahl steht.

Eine Person kann nur in einem Wahlvorschlag für eine solche Stellvertretung vorgesehen werden. Sie ist dadurch aber nicht gehindert, sich in demselben Listenwahlvorschlag (auch) direkt um die Mitgliedschaft im Integrationsrat zu bewerben. Unzulässig ist eine zusätzliche Bewerbung derselben Person als Direktkandidat/in oder persönliche Stellvertretung in einem anderen Wahlvorschlag.

Eine im Wahlvorschlag benannte persönliche Stellvertretung

- muss wählbar sein und
- muss ihre Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt haben.
- Sie steht am Wahltag gemeinsam mit der direkt kandidierenden Person zur Wahl (wird daher neben ihr auf dem Stimmzettel mit Vor- und Familiennamen benannt),
- sie kann die direkt kandidierende Person in Sitzungen des Integrationsrates vertreten und
- ihr im Fall ihres Ausscheidens aus dem Integrationsrat, als neues Mitglied nachfolgen.

Auch eine zur Benennung als persönliche Stellvertretung erteilte Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist eine gleiche Verteilung der Geschlechter (Geschlechterparität) anzustreben.

4.5. Kennzeichnung des Wahlvorschlags und Angabe personenbezogener Daten

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- Die Kennzeichnung als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“.
- Eine Bezeichnung des Wahlvorschlags und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der ihn einreichenden Gruppe; Einzelbewerbungen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung oder Kennzeichnung, tritt an deren Stelle ersatzweise der Vor- und Familienname der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers.
- Die Angabe einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson mit Vor- und Familiennamen sowie Anschrift.
- Die Vor- und den Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, Beruf, die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers beziehungsweise der Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber.
- Darüber hinaus sind für jede/n Bewerber/in eine vorhandene Email-Adresse und Telefonnummer anzugeben. Diese Angaben dienen der Kontaktaufnahme mit zur Wahl vorgeschlagenen Personen und sind nach § 15 Absatz 4 IRWahlO im Anschluss an die Zulassung bekanntzumachen. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn es sich insoweit jeweils um Erreichbarkeitsangaben - etwa um einen Bürokontakt - handelt, soweit dadurch zeitnah, eine erforderliche Erreichbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt werden kann. Zu bereits eingereichten Wahlvorschlägen können von den Vertrauenspersonen Änderungen zu angegebenen Email-Adressen und Telefonnummern bis zum Ablauf der Ausschlussfrist vorgenommen, etwa in einem separaten Schreiben nachgereicht werden.

Sofern persönliche Stellvertretungen benannt sind, sind diese ebenfalls mit allen vorstehend zu den Direktkandidaten genannten personenbezogenen Daten im Wahlvorschlag aufzuführen.

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten ist für den Zeitraum nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zum Ablauf des Wahltags abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf

Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen der §§ 18 Absätze 1 und 2 KWahlG, 27 KWahlO, 26 Satz 2 IRWahlO gewährleistete Mängelbe-seitigungsverfahren geregelt.

4.6. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Ein Listenwahlvorschlag muss

- von der Leitung der den Wahlvorschlag einrei-chenden Gruppe unterzeichnet sein und
- sofern die Gruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz im Integra-tionsrat hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen ge-wählten Vorstand besitzt, eine Satzung und ein Programm hat, die Benennung und Aufstellung jeder Wahlbewerbung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist und die den Wahlvor-schlag einreichende Gruppe keine in der Bun-desrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet.
- Die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm müssen in geeigneter Weise veröf fentlicht worden sein.

Eine Einzelbewerbung muss

- von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbe-werber unterzeichnet sein und
- sofern die Person in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz im Integra-tionsrat hat, den Nachweis enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Verei-nigung angehört.

4.7. Besonderheit zum Listenwahlvorschlag

Die Leitung der einen Listenwahlvorschlag einrei-chenden Gruppe muss gegenüber dem Wahlleiter versichern, dass die Reihenfolge der im Listenwahlvor-schlag aufgeführten gewählten Personen dem Abstim-mungsergebnis entspricht und deren Wahl geheim erfolgt ist.

4.8. Unterstützungsunterschriften

Ist die einen Wahlvorschlag einreichende Gruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, muss der Wahlvorschlag von mindestens

20

Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterstützt werden.

Vorstehendes gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei

denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und den sie persönlich unterzeichnet haben (Selbstvorschlag). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbe-werberinnen oder Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst ge-leistet haben.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unter-schrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen und deren Stellvertretungen können einen sie selbst betreffen-den Wahlvorschlag unterstützen.

Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeich-net, ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvor-schlägen ungültig; die erste der mit unterschiedlichem oder gleichem Datum bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegte Unterstützungsunterschrift ist gültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unter-stützen, müssen die Erklärung persönlich und hand-schriftlich unterschreiben.

Von der unterstützenden Person sollen persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden:

- Die Angaben zum Familien- und Vornamen,
- zum Tag der Geburt,
- zur Anschrift (zur angemeldeten Haupt- oder alleinigen Wohnung),
- zu E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, und
- zum Tag der Unterzeichnung.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nach-weis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertre-ten hat, nicht rechtzeitig eingereicht werden.

4.9. Zusätzliche Nachweispflichten für Wähler-gruppen

Wählergruppen, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - WählGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag, entgegen der bisher geltenden Regelung in § 15a Absatz 1 KWahlG, dem Wahlvorschlag keine Beschei-nigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abge-schlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass § 15a Absatz 1 KWahlG in der bis dahin geltenden aktuellen Fassung gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgeset-zes verstößt und § 15a Absatz 1 KWahlG gemäß § 61

Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG) für nichtig erklärt (VerfGH 30/23.BV-2). Die korrespondierenden Vorschriften in der KWahlO sind sonach, soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen, bis auf weiteres nicht anwendbar.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben weiterhin Gültigkeit, mit ihnen korrespondierende Regelungen der KWahlO sind - zur Wahl zum Integrationsrat über § 26 Satz 2 IRWahlO - anzuwenden.

Dementsprechend weise ich darauf hin, dass eine Wählergruppe ihrem Wahlvorschlag die nach § 15a Absatz 2 KWahlG und ein/e Einzelbewerber/in die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen muss: Zusammen mit dem Wahlvorschlag ist sonach von einer Wählergruppe eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor Einreichung des Wahlvorschlags Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen zuwendenden Person gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben. Erfolgt nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, ist dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der zuwendenden Person sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Sind Erklärungen und Mitteilungen unrichtig oder ist eine Mitteilung entgegen § 15a Absatz 3 KWahlG nicht erfolgt, entsteht gemäß § 15a Absatz 5 KWahlG gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt. Eine entsprechende Zahlungsverpflichtung wird durch Verwaltungsakt festgestellt. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Der Wahlleiter stellt der Gemeinde eingereichte Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise gelten für Einzelbewerbe-

rinnen und -bewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

5. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung eingereichter Wahlvorschläge

Die Wahlleitung prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge bevor sie diese dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorlegt. Stellt sie Mängel fest, fordert sie zuvor die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beheben. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen der Wahlleitung den Wahlausschuss anrufen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Erfüllen bei Listenwahlvorschlägen einzelne Wahlbewerberinnen oder -bewerber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, werden sie von Amts wegen gestrichen.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- nicht formgerecht eingereicht sind,
- nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen ist,
- Personen enthalten, die ihre schriftliche Zustimmung zur Wahlbewerbung oder persönlichen Stellvertretung nicht erteilt haben,
- nicht die für die Wahlbewerbung oder persönliche Stellvertretung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- nicht die für die Unterzeichnung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind und wenn nach deren Streichung die Mindestzahl nicht erreicht ist oder
- im Übrigen den Anforderungen der IRWahlO nicht entsprechen.

6. Zulassung und Bekanntmachung eingereicherter Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl, also bis zum 18.7.2025 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, falls sie verspätet eingereicht worden sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen unzulässig sind.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am 37. Tag vor der Wahl, also bis zum 8.8.2025, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt gemacht. Statt des voll-

ständigen Geburtsdatums wird nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl und die Email-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Die Staatsangehörigkeit wird nicht bekannt gemacht. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und Email-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer Email-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

7. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Sitzverteilung nach der Kommunalwahl

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 20.5.2025 (VerfGH 101, 114, 118 und 124/24 sowie 7/25) entschieden, dass die Änderung des Kommunalwahlgesetzes, die ein neues Verfahren zur Sitzverteilung bei Kommunalwahlen einführen sollte, gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung verstößt. Damit bleibt für die Kommunalwahlen das bisherige Verfahren (Sainte-Laguë/Schepers) bestehen. Die Entscheidung betrifft nicht das Wahlvorschlagsverfahren sondern ausschließlich die Verteilung der Sitze nach den Kommunalwahlen. Für die Sitzverteilung infolge der Wahl zum Integrationsrat gilt gemäß § 21 Absatz 1 IRWahlO das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers. Das Urteil hat somit keinen Einfluss genommen auf die geltenden Vorschriften zur Wahl zum Integrationsrat.

Münster, den 10. Juni 2025
Der Oberbürgermeister
i.V.
Wolfgang Heuer
Stadtrat und stellv. Wahlleiter

Feststellung des Freibleibens eines Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost

Monika Pander ist infolge ihres Fortzuges aus dem Wahlgebiet und entsprechender Beschlussfassung des zuständigen Gremiums vom 10.4.2025 als Vertreterin der Partei GRÜNE aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost ausgeschieden.

Die als Nachfolgerin in Betracht kommende, in der Liste der Partei als nächste Bewerberin benannte Person kann einer Berufung in die Bezirksvertretung nicht entsprechen. Eine weitere Person, die für die Nach-

folge in Betracht zu ziehen wäre, enthält die Liste der Partei nicht; die Liste ist erschöpft.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit das Freibleiben des Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Ost festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- Jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 10. Juni 2025
Der Oberbürgermeister
i.V.
Wolfgang Heuer
Stadtrat und stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ökologische Verbesserung des Vornholtgrabens von „Altehof“ bis zum Angelmodder Weg

Das Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster hat am 11.7.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur ökologischen Verbesserung des Vornholtgrabens (Gew.-Nr. 32912) von „Altehof“ bis zum Angelmodder Weg gestellt.

Der Vornholtgraben liegt im südlichen Stadtrand von Münster-Gremmendorf. Das Gewässer ist nördlich des Angelmodder Weges verortet und mündet in die Werse. Im Rahmen des Gewässerausbaus wird eine Aufweitung des Gewässerprofils zwischen Kilometer 0,33 bis 0,76 und eine Offenlegung des derzeit verrohrten Abschnittes zwischen Kilometer 0,8 bis 1,1 vorgenommen. Bei der ökologischen Verbesserung handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung und der Umsetzung

von Kiesbänken in Gewässern). Nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für ein derartiges Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Diese Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Information.

Im Ergebnis der zweistufigen standortbezogenen Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in einer ersten Stufe zunächst geprüft, ob bei dem (Neu-)vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben folgende Schutzkriterien nach Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG betroffen sind:

Ziffer 2.3.4 Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG - hier „LSG – Werse-Ems-Niederungen, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“,

Ziffer 2.3.8 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG – hier „Überschwemmungsgebiete der Werse“

Ziffer 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind – hier unbefriedigendes ökologisches Potenzial des Vornholtgrabens und ein als „nicht gut“ bewerteter chemischer Zustand des Gewässers

Ziffer 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG – hier Siedlungsschwerpunkt Münster Süd-Ost gemäß Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Münster

Ziffer 2.3.11 – hier Bodendenkmäler (historische Hofstätte „Althof“ und mittelalterliche Wölbäcker bzw. ehemalige Flurgrenzen).

Daraus folgte in einer zweiten Stufe eine Prüfung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, hinsichtlich möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) ergeben haben.

Die vorliegende Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erfolgt jedoch kein Eingriff. Die vermuteten Bodendenkmäler befinden sich außerhalb des Planungsgebietes und sind nicht von der Neuterrassierung des Vornholtgrabens betroffen. Aufgrund der ökologischen Verbesserung, der Verbreiterung der Gewässersole sowie der Optimierung der Durchgängigkeit und der damit einhergehenden mittel- bis langfristigen deutlichen Aufwertung des Vornholtgra-

bens sind allerdings keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Weiterhin führt die Maßnahme zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes.

In der Gesamtbetrachtung sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Ziffer 2.3 zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Münster, den 4. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

i.A.

Peter Driesch

Amtsleiter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **27.6.2025** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.046,

Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel. 0251/4 92-1303

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,
Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Waldemar Schneider, Meinertzstr. 25, 48159 Münster	30.5.2025	32.22.0444 VA1/ MS-WV1103	Bescheid
Youness El Gueddari Talbi, Normannenweg 175, 48167 Münster	30.5.2025	32.22.0444 VA1/ MS-YS286	Bescheid
Petya Turkan, Schwarzer Kamp 59, 48163 Münster	28.5.2025	51.42.0112 Ge 10176	Bescheid
Ivona Peycheva, Wolbecker Str. 16 a, 48155 Münster	30.5.2025	59.1203.637563	Bescheid
Haris Kuric, Antoniuskirchplatz 16, 48151 Münster	2.6.2025	32.22.0444 MS-UF650	Bescheid
Laila Simane, Könemannstr. 2, 48161 Münster	3.6.2025	32.22.0444 VA1/MS-UR430	Bescheid
Konstantin Bondarenko, Arnethstr. 11, 48159 Münster	3.6.2025	32.22.0444 MS-KB3001	Bescheid
Rayan Marcel Zielonka, Ermlandweg 4 a, 48159 Münster	3.6.2025	51.42.0113 RO 13557	Bescheid
Oskar Sawa, Wortkamp 27, 48249 Dülmen	5.6.2025	32.22.0444 VA1/MS-FB192	Bescheid
Rumen Naydenov, Nerzweg 45, 48157 Münster	5.6.2025	32.22.0444 VA1/MS-RN555	Bescheid
Jasmina Shaini, Bergkirchener Str. 250, 32549 Bad Oeynhausen	5.6.2025	32.22.0444 VA1/ MS-UO857	Bescheid
Kaththalingam Vinayagamoorthy, Steinfurter Str. 78, 48149 Münster	11.6.2025	50/62 5677	Bescheid
Zsolt Säközi, Hoher Heckenweg 166, 48147 Münster	10.6.2025	16-4004.2053.813.6	Bescheid
Sara Nasirian Nezhad, An den Loddenbüschen 51, 48155 Münster	26.5.2025	59.3102.468423	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Johanna Lehmkuhl
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
Lehmkuhlj@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.